



Hamburger Yacht-Versicherung

Schomacker Versicherungsmakler GmbH

Yacht-Haftpflicht-Bedingungen (YHB 2008)

I. Der Versicherungsschutz (§§ 1-3)

- § 1 Gegenstand der Versicherung
- § 2 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes, Zahlung
- § 3 Ausschlüsse

II. Der Versicherungsfall / Obliegenheiten des Versicherungsnehmers / Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers (§§ 4-8)

- § 4 Der Versicherungsfall
- § 5 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
- § 6 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- § 7 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
- § 8 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

III. Weitere Bestimmungen (§§ 9-14)

- § 9 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 10 Vertragsdauer, Kündigung, Wegfall des versicherten Risikos, Mehrfachversicherung
- § 11 Verjährung
- § 12 Anzuwendendes Recht
- § 13 Zuständiges Gericht
- § 14 Anzeigen und Willenserklärungen

I. Der Versicherungsschutz

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte, für diese Folgen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als privater Sportbootführer. Die Vermietung – ohne Berufsbesatzung – ist mitversichert, sofern dies im Versicherungsschein vereinbart ist.

Mitversichert ist/sind:

- a) die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Wasserfahrzeugführers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeuges berechtigten Personen.
- b) das Eigentum und Verwendung von Beiboote mit Hilfsmotor bis zu einer Motorstärke von 50 PS.
- c) die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern.
- d) die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Wasserskiläufers, wenn und solange er sich im Schlepp des Fahrzeuges befindet.
- e) die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen und Segelregatten oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Überführungsfahrten ereignen.
- f) die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen, sofern diese von einem in Not befindlichen Boot aufgefordert werden, Hilfe zu leisten, und durch diese entsprechende Hilfsmaßnahme – z.B. eine Leinenverbindung – eine Beschädigung am havarierten Boot erfolgt.
- g) die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Führen oder Bedienen von fremden Wasserfahrzeugen, die er sich ohne Entgeltzahlung – Charter – geliehen hat oder nur aus Gefälligkeit führt. Dieser Versicherungsschutz wird nur im Anschluss an ggf. anderweitig bestehende Versicherungen gewährt und schließt Ansprüche des Eigners aus der Beschädigung des geführten oder benutzten Bootes aus.
- h) in teilweiser Abänderung von § 3 II Ziffer 2a - auch Haftpflichtan-

sprüche mitversicherter Personen untereinander wegen Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Betrieb des Versicherungsnehmers handelt, und Sachschäden, sofern diese mehr als EUR 150,00 betragen. Nicht versichert sind Schäden an dem versicherten Fahrzeug. (Siehe jedoch § 3 II).

- i) die gesetzliche Haftpflicht – abweichend von § 3 I Ziffer 4a - aus der Beschädigung von gemieteten Einstellräumen und Steganlagen, die zu privaten Zwecken zur Unterbringung bzw. Aufbewahrung des Bootes / der Yacht angemietet wurden. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem derartigen Schaden mit EUR 250,00 selbst.
 - j) im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind (siehe jedoch § 3 I Ziffer 10). Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem derartigen Schaden mit 20%, mind. EUR 50,00 selbst.
3. Auslandsschäden
Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schadenereignissen in der ganzen Welt, sofern die Fahrtgrenzen in der Police nicht anders vereinbart sind. Die Leistung des Versicherers erfolgt in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Euro-Betrag bei einem ausländischen Geldinstitut angewiesen ist. Abweichend hiervon ist im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wasserfahrzeuges in einem ausländischen Hafen die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nur bis zu einem Gegenwert von EUR 75.000,00 mitversichert.
 4. Gewässerschäden
 - 1) Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).
Gewässerschäden durch Kraftstoffe sowohl aus den fest eingebauten Tanks als auch aus Reservekanistern oder Zusatztanks des versicherten Fahrzeuges sind mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer nachweist, dass der durch den leckgewordenen Kraftstofftank verursachte Gewässerschaden plötzlich und unfallartig in zeitlich und örtlich bestimmbarer Weise entstanden ist.
 - 2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
 - 3) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignisse, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen.
 - 4) Ausgeschlossen sind Schäden infolge:
 - des normalen, störungsfreien Betriebsgeschehens;
 - von Verdampfungs- oder Verdunstungsvorgängen;
 - von Ablauf-, Abtropf- und Verplanschungsvorgängen;
 - der Einleitung oder dem Einwirkung von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer zur Rettung anderer Rechtsgüter.
 - 5) Mitversichert sind Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben und Umweltschäden, entstanden durch Verunreinigung von Boden z.B. infolge Feuerschaden. Versichert gelten die so genannten „öffentlich rechtlichen“ Ansprüche auch ohne zivilrechtliche Haftungsverpflichtung des Versicherungsnehmers. Die Deckungssumme für derartige Schäden beträgt EUR 15.000,00 je Schadenfall.
 - 6) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung

Fortsetzung 4.6) Gewässerschäden

die Einheitsdeckungssumme nicht übersteigen, werden vom Versicherer übernommen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung nach § 2 VI.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsdeckungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

§ 2 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes, Zahlung

I. Beginn des Versicherungsschutzes / Beitrag und Versicherungssteuer

1. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlt.
2. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

II. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster Beitrag

1. Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
2. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.
3. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

III. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

1. Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
2. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer wird ihn schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach § 2 III Ziffer 3 und § 2 III Ziffer 4 mit dem Fristablauf verbunden sind. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
3. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach § 2 III Ziffer 2 Abs. 2 darauf hingewiesen wurde.
4. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungs-

aufforderung nach § 2 III Ziffer 2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

IV. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

V. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

VI. Leistungen der Versicherung / Vollmacht des Versicherers

1. Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen. Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
2. Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.
3. Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmaßige oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
4. Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherer das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

VII. Begrenzung der Leistungen

1. Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versiche

rungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

2. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
3. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
 - auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
4. Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
5. Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
6. Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
7. Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrags zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrags, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
8. Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

§ 3 Ausschlüsse

1. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf:
 1. Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
 2. Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche (vgl. z. B. die §§ 616, 617 BGB; 63 HGB; 39 und 42 Seemannsgesetz und die entsprechenden Bestimmungen der Gew.-Ordn., des Sozialgesetzbuches VII und des Bundessozialhilfegesetzes) sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen.
 3. Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, welcher entsteht durch Abwässer.
 4. Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
 - a) der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet,

geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. Siehe jedoch § 1 Ziffer 2i.

b) die Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dergleichen) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
 - dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dergleichen) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
 - durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte. Sind die Voraussetzungen der obigen Ausschlüsse in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer wie für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen. Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche:
 - auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
 - wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
 - wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
 - auf Ersatz verborgener Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
 - wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen. Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.
5. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen.*)
 6. Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
 7. Schäden, wenn der verantwortliche Wasserfahrzeugführer beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis zum Führen des versicherten Wasserfahrzeuges besitzt. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Erlaubnis beim verantwortlichen Wasserfahrzeugführer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Wasserfahrzeugführer das Fahrzeug geführt hat.
 8. Schäden infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiven Stoffen.
 9. die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Schirmdrachenfliegers.
 10. folgende Schäden im Zusammenhang mit Vermögensschäden (§ 1 Ziffer 2j)
 - Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

* Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

- Schäden durch Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- der Vergabe von Lizenzen und Patenten;
- Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen sowie aus fehlerhafter und/oder unterlassener Kontrolltätigkeit;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder von sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie von Scheck- und Kreditkarten.

11. Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

II. Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben:

1. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
2. Haftpflichtansprüche
 - a) aus Schadenfällen von Angehörigen des Versicherungsnehmers, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören (siehe aber § 1 Ziffer 2h);
 - b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages;
 - c) von gesetzlichen Vertretern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen;
 - d) von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern nicht rechtsfähiger Handelsgesellschaften;
 - e) von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähiger Vereine;
 - f) von Liquidatoren.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

Die Ausschlüsse unter b) bis f) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, wenn sie miteinander in häuslicher Gemeinschaft leben.
3. Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

II. Der Versicherungsfall / Obliegenheit des Versicherungsnehmers / Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

§ 4 Der Versicherungsfall

1. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des

Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

§ 5 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

1. Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

2. Rücktritt

- 2.1 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn ein Umstand nicht oder unrichtig angezeigt wurde, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis der Wahrheit arglistig entzogen hat.

Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer.

- 2.2 Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- 2.3 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

3. Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil.

Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Fortsetzung 3. Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Schriftform kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach § 5 Ziffer 2 und § 5 Ziffer 3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den §§ 5 Ziffer 2 und 3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den §§ 5 Ziffer 2 und 3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

4. Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 6 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefährdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdrohend.

§ 7 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.
2. Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
3. Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
4. Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
5. Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen.
Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

§ 8 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

1. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die

er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

2. Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnisse zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach § 8 Ziffer 1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

III. Weitere Bestimmungen

1. Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.
Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.
Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
2. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder der in § 3 II Ziffer 2 genannten Personen gegen die Versicherten sowie Ansprüche von Versicherten untereinander sind von der Versicherung ausgeschlossen.
3. Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.
4. Es kann vereinbart werden, dass sich der Versicherungsnehmer bei jedem Schadenereignis mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an einer Schadensersatzleistung selbst beteiligt.

§ 9 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat, soweit es sich nicht um eine Mindestprämie handelt.

§ 10 Vertragsdauer, Kündigung, Wegfall des versicherten Risikos, Mehrfachversicherung

1. Dauer und Ende des Vertrages

- 1.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 1.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

- 1.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 1.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

2. Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

3. Kündigung nach Versicherungsfall

- 3.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn
 - vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
 - dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.
 Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.
- 3.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam.
Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

4. Mehrfachversicherung

- 4.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- 4.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.
- 4.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

§ 11 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

§ 12 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 13 Zuständiges Gericht

1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur

Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.
3. Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 14 Anzeigen und Willenserklärungen

1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben. Sie können rechtswirksam gegenüber der Firma Hamburger Yacht-Versicherung Schomacker Versicherungsmakler GmbH vorgenommen werden.
2. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.



**Hamburger Yacht-Versicherung
Schomacker Versicherungsmakler GmbH**
Geschäftsführer: Volker Reichelt
AG Hbg. HRB 65561
Katharinenhof / Zippelhaus 2
20457 Hamburg
Telefon (040) 36 98 49 - 0
Fax (040) 36 98 49 - 11
www.schomacker.de



Hamburger Yacht-Versicherung

Schomacker Versicherungsmakler GmbH

Yacht-Kasko-Bedingungen (YKB)

Geltungsbereich

1. Die Versicherung gilt für die in der Police genannten Fahrtgrenzen auf dem Wasser sowie für alle üblichen Aufenthalte der versicherten Sachen außerhalb des Wassers - z. B. Winterlager, Reparatur - einschließlich des Anlandnehmens und des Zuwasserlassens und damit zusammenhängende Transporte. Überschreitungen der Fahrtgrenzen sowie Transporte aller Art, sofern nicht in der Police genannt, sind eingeschlossen, sind aber zwecks Berechnung einer eventuellen Prämienzulage anzuzeigen.

Versicherte Sachen

2. Versichert sind, sofern beantragt und in der Police dafür eine Versicherungssumme genannt ist:
 - 2.1. das Fahrzeug, die maschinelle Einrichtung, das fest eingebaute Inventar, die fest eingebaute und lose nautische Ausrüstung inkl. Instrumente, Masten und Segel, Beiboot.
 - 2.2. der Außenbordmotor.
 - 2.3. persönliche Effekten wie Foto-, Film-, Fernseh- und Radioapparate, Kleidungsstücke und loses Inventar; ausgenommen sind Lebensmittel, Geld, Urkunden, Wert- und Schmucksachen und was dem gleich zu achten ist.
 - 2.4. Straßentrailer und Winterlagerböcke
Inventar, Ausrüstung und Zubehör ist auch außerhalb des versicherten Fahrzeuges versichert, wenn es sich in einem verschlossenen Raum befindet.

Umfang des Versicherungsschutzes

3. Der Versicherer haftet für alle Schäden und Verluste an den versicherten Sachen (All-Gefahren-Deckung) bis zu der Höhe der in der Police vereinbarten Versicherungssummen. Aufwendungen, auch erfolglose, zur Abwendung und Minderung eines ersatzpflichtigen Schadens im Sinne der §§ 62 und 63 Versicherungs-Vertrags-Gesetz (VVG) sowie Schadenermittlungskosten nach § 66 VVG werden ebenfalls ersetzt. Kosten für das Entfernen oder Beseitigen (Entsorgung) des versicherten Fahrzeuges oder Wracks werden zusätzlich bis zu 100 % der Versicherungssumme ersetzt.

Ausschlüsse

4. Der Versicherer haftet nicht:
 - 4.1. für Schäden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Versicherungsnehmers oder des Fahrzeugführers sowie Schäden entstanden durch Betrug und Unterschlagung.
 - 4.2. für Schäden durch Regen, Schnee, Hitze, Frost, Eis, durch Rost und Oxydation, Osmose, Elektrolyse, durch Fäulnis, Ungeziefer, Ratten und Mäuse, durch Bearbeitung und Reparatur und durch mittelbare, indirekte Schäden (z. B. Wertminderung und Beeinträchtigung der Rennfähigkeit).
 - 4.3. für Schäden durch Abnutzung im gewöhnlichen Gebrauch, Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler jeweils an den unmittelbar betroffenen Teilen.
 - 4.4. für Diebstahl des Bootes auf dem Trailer, wenn dieser nicht durch Kastenschloss, Radkrallen oder gleichwertige Vorrichtung gesichert ist. Gleiches gilt für den Trailer selbst, sofern dieser gemäß Ziffer 2.4. mitversichert gilt.

- 4.5. für Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Minen, Torpedos oder andere Kriegswerkzeuge, Beschlagnahme und durch Verfügung von hoher Hand.
- 4.6. für Schäden aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen.
- 4.7. für Schäden durch Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung.
- 4.8. für Schäden, wenn der Führer des versicherten Fahrzeuges nicht im Besitz eines für das Fahrzeug und/oder für das Fahrtgebiet amtlich vorgeschriebenen Führerscheins ist.
- 4.9. für Schäden an der maschinellen Einrichtung durch die ihr eigentümliche Betriebsgefahr (z. B. Kolbenfresser, defekte Zylinderkopfdichtung, Getriebeverschleiß).

Einschränkungen

5. Sofern nicht in der Police etwas anderes vereinbart wurde, sind auch von der Versicherung ausgeschlossen Schäden, die entstehen, während das Fahrzeug nicht zu sportlichen und Vergnügungszwecken verwendet wird - Vercharterung, Vermietung gegen Entgelt -.

Schäden entstanden durch einfachen Diebstahl

- 6.1. von Außenbordmotoren sind nur versichert, wenn diese mit einer mindestens 5 mm starken Stahlkette oder einer gleichwertigen Sicherung am Fahrzeug angeschlossen sind.
- 6.2. von anderen losen Teilen sind nur versichert, wenn diese ordnungsgemäß festgemacht sind oder sich im abgedeckten und verzurrten Fahrzeug befinden.
7. Der Versicherungsschutz für Schäden entstanden durch Streikende, Aufruhr, Unruhen jeder Art, Landfriedensbruch und Plünderung kann jederzeit mit einer Frist von 2 Tagen seitens des Versicherers gekündigt werden.
8. Ist in der Police eine Selbstbeteiligung vereinbart, so gilt diese bei jedem Schadenereignis mit Ausnahme von Totalverlust, Blitzschlag sowie Schäden an persönlichen Effekten gemäß Ziffer 2.3. dieser Bedingungen und Feuerschäden, verursacht durch Dritte.

Versicherungssumme

9. Die in der Police genannten Versicherungssummen gelten jeweils als zwischen den Parteien ausgehandelte unanfechtbare feste Taxe.
Der Einwand der Unterversicherung ist ausgeschlossen.

Prämie und Versicherungsbeginn

10. Die erste Prämie ist bei Aushändigung der Police, Folgeprämien nach Rechnungserhalt unverzüglich zu zahlen. Bei nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die Bestimmungen der §§ 38 und 39 VVG. Bei vorzeitiger Beendigung der Versicherung wird die unverbrauchte Prämie unter Abzug von 20 % Verwaltungskosten zurückvergütet, sofern durch schwebende oder bezahlte Schäden die Jahresprämie nicht verbraucht ist. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Police genannten Vertragsbeginn.

Obliegenheiten und Verhalten im Schadenfall

11. Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle gestellten Fragen zu Umständen, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, nach bestem Wissen richtig zu beantworten. Nach Abschluss des Vertrages darf der Versicherungsnehmer die Gefahr verändern insbesondere erhöhen, er hat dieses unverzüglich zwecks Berechnung einer evtl. Prämienzulage dem Versicherer anzuzeigen.
12. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer einen Schaden unverzüglich schriftlich anzuzeigen unter Angabe des mutmaßlichen Schadenbetrages und des Ortes, an dem der Schaden besichtigt werden kann. Nach Möglichkeit hat er für dessen Abwendung bzw. Minderung zu sorgen. Er hat dabei die Weisungen des Versicherers bzw. des nächst erreichbaren Haveriekommissars zu befolgen und wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Er hat dem Versicherer zu ermöglichen, vor Beginn der Reparaturarbeiten sich über Art, Umfang und Ursache durch eine Sachverständigen zu unterrichten.
13. Schäden durch Feuer, Explosion, Diebstahl und böswillige Beschädigung sind außerdem der dem Schadenort nächstliegenden zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen mit Antrag auf Strafverfolgung.
14. Bei Kollisionsschäden sowie Schäden, die im Gewahrsam eines Dritten - Transportunternehmer, Reparaturwerft, Einlagerer, Charterer etc. - entstanden sind, ist unverzüglich ein Protokoll über die Schadenfeststellung nach Ursache, Hergang und Umfang mit dem beteiligten Dritten gemeinsam zu erstellen. Dieses ist mit Namen, Anschrift und Versicherer des Dritten dem Versicherer unverzüglich einzureichen. Hat der Versicherungsnehmer einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist er verpflichtet, alle zur Durchsetzung des Anspruchs notwendigen Auskünfte zu erteilen und den Anspruch an den Versicherer abzutreten. Auch nach dem Übergang des Anspruchs auf den Versicherer bleibt der Versicherungsnehmer zur Schadenminderung verpflichtet, insbesondere den Schaden auf Verlangen und Kosten des Versicherers im eigenen Namen einzuklagen.
15. Hat der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn die Verletzung beruhte weder auf Vorsatz noch auf grobe Fahrlässigkeit oder hatte weder Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers (s. §§ 6, 62 und 67 VVG). Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 3 VVG bleibt der Versicherer wegen Verletzung einer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllenden Obliegenheit auch dann leistungsfrei, wenn er von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

Entschädigungsleistung

16. Bei Totalverlust oder konstruktivem Totalverlust des Fahrzeuges ersetzt der Versicherer die Versicherungssumme abzüglich des etwaigen erzielbaren Restwertes, bei Teilschäden die Reparaturkosten (es gibt keine Abzüge „Neu für Alt“) bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Ein Totalverlust liegt vor, wenn das Fahrzeug dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen, insbesondere wenn es unrettbar gesunken oder in seiner ursprünglichen Beschaffenheit zerstört ist. Ein konstruktiver Totalverlust liegt vor, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten zuzüglich Restwert die vereinbarte Versicherungssumme übersteigen.
17. Jede Partei dieses Vertrages kann verlangen, dass die Schadenhöhe durch Sachverständige festgestellt wird, wobei jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen trägt, die Kosten eines evtl. Obmannes beide zur Hälfte. Die Feststellung der Sachverständigen ist verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der Sachlage erheblich abweicht.

18. Die Zahlung der Entschädigung ist in der Währung der Versicherungssumme 14 Tage nach endgültiger Feststellung des Schadens und der Höhe der Entschädigung fällig, bei Diebstahlschäden jedoch nicht vor Ablauf von 2 Monaten. Zur Feststellung zählt auch das Ergebnis einer polizeilichen oder strafrechtlichen Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen eine Person des unter 4.1. dieser Bedingungen bezeichneten Personenkreises.
19. Werden gestohlene Sachen innerhalb von zwei Monaten wieder aufgefunden, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, sie gegen Rückzahlung einer bereits geleisteten Entschädigung zurückzunehmen.
20. Der Entschädigungsanspruch des Versicherungsnehmers erlischt, wenn er nicht innerhalb von 6 Monaten gerichtlich geltend gemacht wurde, nachdem der Versicherer die Leistung schriftlich und unter Hinweis auf diese Rechtsfolge abgelehnt hat.

Kündigung im Schadenfall

21. Nach jedem Schadenfall sind beide Vertragsparteien berechtigt, die Police schriftlich mit 14tägiger Frist zu kündigen. Die Kündigung muss spätestens 14 Tage nach Abschluss der Verhandlungen über die Ersatzpflicht vorliegen.

Veräußerung des Fahrzeuges

22. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich eine Veräußerung des Fahrzeuges anzuzeigen unter Angabe von Namen und Anschrift des Erwerbers. Die Versicherung geht gemäß § 69ff. VVG auf den Erwerber über. Der hat das Recht, entweder den Vertrag fristlos oder zum Ablauf des Vertrages zu kündigen. In Abänderung von Ziffer 9. dieser YKB gilt als Versicherungssumme der vereinbarte Verkaufspreis.

Allgemeine Bestimmungen

23. Die Rechte aus dieser Versicherung können ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer weder übertragen noch verpfändet werden.
24. Alle Deklarationen und Anzeigen des Versicherungsnehmers an den Versicherer können rechtswirksam auch an die Firma Hamburger Yacht-Versicherung Schomacker Versicherungsmakler GmbH erfolgen.
25. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der beiden Parteien spätestens 1 Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
26. Soweit nicht in den vorstehenden Bedingungen oder durch besondere Vereinbarung Abweichendes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Versicherungs-Vertrags-Gesetz).
27. Neben den gesetzlichen nicht abdingbaren Gerichtsständen ist als Gerichtsstand und Erfüllungsort Hamburg vereinbart.
28. Sind an der Police mehrere Versicherer beteiligt, so haften die Versicherer nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner. Sämtliche Maßnahmen des führenden Versicherers sind auch für die beteiligten Versicherer verbindlich. Bei Streitfällen aufgrund dieses Vertrages braucht nur gegen den „Führenden“ für seinen Anteil geklagt zu werden. Die Mitversicherer erkennen die gegen den „Führenden“ ergehende Entscheidung als auch für sich verbindlich an. Der Versicherungsmakler ist berechtigt, die Versicherer zu wechseln, ohne die Zustimmung des Versicherungsnehmers einzuholen. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, die schriftliche Auskunft auf Anforderung zu erhalten, welche Versicherer mit welchen Anteilen an seiner Versicherung beteiligt sind.

Hamburger Yacht- Versicherungs- Vermittlung

ERICH SCHOMACKER VERSICHERUNGSMAKLER

Besondere Bedingungen (BBH 96) für die Haftpflicht-Versicherung von Wassersportfahrzeugen

1. **Versichert ist** die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch von Wassersportfahrzeugen, **die** ausschließlich zu privaten Zwecken und/oder Vermietung - ohne Berufsbesatzung - benutzt werden.
2. **Mitversichert ist**
 - a) die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeuges berechtigten Personen.
 - b) die Benutzung von Beibooten mit Hilfsmotor bei einer Motorstärke bis zu 20 PS.**
 - c) die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern.
 - d) die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Wasserskiläufers, wenn und solange er sich im Schlepp des Fahrzeuges befindet.
 - e) die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen und Segelregatten oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Überführungsfahrten ereignen.
3. **Nicht versichert ist**
die persönliche Haftpflicht des Schirmdrachenfliegers.
4. Bei Schäden infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiven Stoffen ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
5. **Außerdem gilt:**
 - a) Für Auslandsschäden:**
 - (1) Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziffer I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schadenereignissen in der ganzen Welt, sofern die Fahrtgrenzen in der Police nicht anders vereinbart sind.
Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark.
Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.
 - (2) Abweichend von § 3 Ziff. II Abs. 3 AHB ist im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wassersportfahrzeuges in einem ausländischen Hafen die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ausschließlich Sache des Versicherungsnehmers.
 - b) Beim Führen ohne behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis:**
 - (1) Ist für das Führen eines Wassersportfahrzeuges eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleibt der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Führer beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht **die** behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt.
 - (2) Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Erlaubnis beim verantwortlichen Führer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Führer das Fahrzeug geführt hat.
 - c) Für Gewässerschäden:**
 - (1) Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden),
mit Ausnahme von Gewässerschäden ...

mit Ausnahme von Gewässerschäden

- durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewußtes Einwirken auf Gewässer. Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist.
 - durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Abfließen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes.
- (2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- (3) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

d) Für Mietsachschäden:

- (1) Eingeschlossen ist abweichend von § 4 Ziffer I 6a) AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten oder gepachteten Gebäuden und/oder Räumen bzw. Stegen zum Anlegen von Booten.
- (2) Ausgeschlossen sind:
1. Haftpflichtansprüche wegen
 - Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen **sowie an Elektro- und Gasgeräten**;
 - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
 2. die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen **der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen** fallenden Rückgriffsansprüche.

Die Ersatzleistung des Versicherers ist - im Rahmen der Sachschaden-Deckungssumme -je Schadenereignis auf einen Höchstbetrag von 100.000,00 DM und für das Versicherungsjahr auf höchstens 200.000,00 DM begrenzt.

Von jedem Mietsachschäden hat der Versicherungsnehmer 500,00 DM selbst **zu** tragen.

e) Für Vermögensschäden:

- (1) Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht aus Schadenereignissen wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- (2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus
1. Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
 2. Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
 3. planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 4. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing-, oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
 5. der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
 6. Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
 7. Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
 8. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
 9. vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
 10. Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Vermögensschäden beträgt 20 % mindestens DM 100,00.

Hamburger Yacht- Versicherungs- Vermittlung

ERICH SCHOMACKER VERSICHERUNGSMAKLER

Sonderbedingungen (SWH 96) für die erweiterte Wassersport-Haftpflichtversicherung

I. Besondere Vereinbarung für den Einschluß von Gewässerschäden:

In Abweichung von Ziffer 5 c - für Gewässerschäden - der dem Vertrag zugrundeliegenden Besonderen Bedingungen für die Haftpflicht-Versicherung von Wassersportfahrzeugen (BBH 96) sind im Rahmen des Vertrages Gewässerschäden mitversichert, die durch Kraftstoff sowohl aus den fest eingebauten Tanks als auch durch Reservekanister oder Zusatztanks des versicherten Wasserfahrzeuges entstehen.

Voraussetzung **für den** Versicherungsschutz **ist, daß der Versicherungsnehmer nachweist, daß** der durch **den leckgewordenen** Kraftstofftank verursachte **Gewässerschäden plötzlich und unfallartig in zeitlich und örtlich bestimmbarer** Weise stattgefunden hat.

Ausgeschlossen sind Schäden infolge:

des normalen, störungsfreien Betriebsgeschehens;

von Verdampfungs- oder Verdunstungsvorgängen;

von Ablauf-, Abtropf- und Verplansungsvorgängen.

a) Mitversichert sind Gewässerschäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben. Versichert gelten die sogenannten "öffentlich rechtlichen" Ansprüche auch ohne zivilrechtliche Haftungsverpflichtung des Versicherungsnehmers.

Die Deckungssumme für derartige Schäden beträgt DM 20.000,—je Schadensfall.

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt je versichertes Risiko das Doppelte der vereinbarten Deckungssumme.

b) Mitversichert sind Rettungskosten

1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten **halten** durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsdeckungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

2) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsdeckungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

II. Eingeschlossen sind, abweichend von § 4 II 2 AHB in Verbindung mit § 7 Ziff. 2 AHB Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen:

1) Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers handelt.

2) Sachschäden, sofern diese mehr als 300,00 DM je Schadenereignis betragen.

Nicht versichert sind Schäden an dem versicherten Wasserfahrzeug.

Hamburger Yacht- Versicherungs- Vermittlung

ERICH SCHOMACKER VERSICHERUNGSMAKLER

Charterklausel96

- 1) Versicherungsschutz gemäß YKB besteht auch dann, wenn die versicherte Yacht vermietet oder verchartert wird oder zahlende Gäste mitgenommen werden. Dieses Risiko ist unter folgenden Voraussetzungen mitversichert:
 - a) Der Charterer bzw. der Schiffsführer muß die Qualifikation für das Führen der Yacht in dem in Frage kommenden Fahrtgebiet haben. Der Besitz eines gültigen Segelscheines - BR - des DSV, des Sportseeschifferscheines oder eines gleichwertigen anderen Scheines gilt als Qualifikationsnachweis.
 - b) Die Identität des Charterers muß durch Vorlage von Paß oder Personalausweis gesichert und festgehalten sein.
2. Der Versicherungsnehmer hat das Verhalten der Charterbesatzung nicht zu vertreten. Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Charterbesatzung sowie Unterschlagung durch die Charterbesatzung sind mitversichert. Die Versicherer haben in solchen Fällen ein Regress-Recht gegen die Charterer.
3. Ist im Fall eines unter die Police fallenden Schadens eine Rücküberführung der Yacht im beschädigten Zustand in den Heimathafen nicht vertretbar, so vergütet der Versicherer die Kosten einer Notreparatur oder die notwendigen Kosten der Rücküberführung nach Reparatur bis maximal DM 2.000,-. Sollte der Schiffsführer als Folge eines krankheitsbedingten Ausfalles oder aufgrund eines unvorhersehbaren Schlechtwetters, das Schiff und Besatzung gefährdet, die Rückfahrt termingemäß zum Heimathafen nicht antreten können, so vergütet der Versicherer die notwendigen Kosten der Rücküberführung bis maximal DM 2.000,— ohne Abzug der vertraglichen Selbstbeteiligung.